

Öffentliche Auflage – Bauprojekt

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 07. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

Bauvorhaben	Neugestaltung Umgebung Eingangsbereich mit Vordach
Bauherrschaft	Röm.-kath. Kirchgemeinde, Dorfstrasse 20, 6133 Hergiswil b. W.
Grundeigentümer	Röm.-kath. Kirchgemeinde, Dorfstrasse 20, 6133 Hergiswil b. W.
Planverfasser	Architekturbüro Eva Käser, Felsenweg 4, 6133 Hergiswil b. W.
Grundstück	Nr. 76
Gebäude	Nr. 13
Lage	Dorfstrasse 20
Einsprachefrist	6. bis 16. März 2020

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindekanzlei Hergiswil b. W. öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hergiswil b. W. einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6133 Hergiswil b. W., 4. März 2020

GEMEINDERAT HERGISWIL B. W.